



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Reken

**Nummer/Jahrgang:** 09/2019

**Ausgegeben zu Reken am:** 09.05.2019

### **Inhalt:**

1. Ratssitzung am 16.05.2019
2. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

---

Herausgeber:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

## **Bekanntmachung**

Am **Donnerstag, 16.05.2019**, findet um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des REKENFORUM eine Sitzung des Gemeinderates statt.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3. Einwohnerfragestunde
4. Anpassung der Richtlinien für den Familienpass;  
Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion vom 23.04.2019
5. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für das Ferienhaus der Gemeinde Reken
6. Gebührensatzung für das Frei- und Hallenbad (Gemeindewerke Reken)
7. Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung;  
Beteiligung der Gemeinde Reken am Projekt "Heimat-Preis" der Landesregierung NRW
8. Aufbau von Hundekotstationen samt Abfallbehältern und Einrichten einer Hundefreilaufzone;  
Bürgerantrag vom 21.03.2019
9. 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 "Sportzentrum" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
  1. Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit
  2. Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
  3. Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung
  4. Beschluss über das Ergebnis der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
  5. Beschlüsse über das Ergebnis der Abstimmung mit den Nachbarkommunen
  6. Satzungsbeschluss
10. Resolution zur Sicherstellung des regulären Verkehrs auf der Schienenstrecke Coesfeld-Reken-Dorsten (RB 45)
11. Mitteilungen

12. Anfragen

### **Nichtöffentliche Sitzung**

13. Vergabeangelegenheit
14. Vorschlagslisten für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Münster und das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen
15. Vorschlagslisten für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Münster für Streitverfahren nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz
16. Grundstücksangelegenheit
17. Grundstücksangelegenheiten; Zuteilung von Wohnbaugrundstücken
18. Vergabemitteilungen
19. Mitteilungen
20. Anfragen

Reken, 08.05.2019

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt.

<b>Wahlbezirk Nummer</b>	<b>Bezeichnung des Wahlbezirks</b>
1	RekenForum
2	VerBiZ Hauptgebäude Aula
3	VerBiZ Nebengebäude
4	Ellering-Schule <b>Repräsentativer Wahlbezirk</b>
5	Sekundarschule Hohe Mark
6	Antoniuschule
7	Clubheim Hülsten

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:00 Uhr im Rathaus, Zimmer 1.11 sowie Zimmer 0.70, Kirchstraße 14, 48734 Reken, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlberechtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises  
oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Reken, 09.05.2019

Gemeinde Reken

gez. Deitert  
Manuel Deitert  
Bürgermeister